

## Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichgesetz AAG

### Grundsätzliches

Im Rahmen der Umlageversicherung wird den Arbeitgebern ein Teil der Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (U1) und in voller Höhe bei Mutterschaft (U2) erstattet.

Die Umlageversicherung (U1) ist für die Arbeitgeber bis zu 30 Beschäftigten verpflichtend.

Die Umlageversicherung (U2) ist für alle Arbeitgeber verpflichtend.

Das maschinelle Verfahren zur Übermittlung der Erstattungsanträge wird ab 01.01.2011 verpflichtend eingeführt. Weitere Informationen, sowie auch die „Grundsätze zum Datenaustausch des AAG-Antrages“, finden Sie unter [www.audibkk.de/firmenkunden.html](http://www.audibkk.de/firmenkunden.html)

### Beiträge

Die Kosten der Umlageversicherung werden durch Beiträge erhoben. Ausgangswert ist grundsätzlich das beitragspflichtige Entgelt zur Rentenversicherung.

Ist der Beschäftigte nicht rentenversicherungspflichtig, ist das Entgelt zugrunde zu legen, von dem bei bestehender Rentenversicherungspflicht Beiträge erhoben würden.

Besonderheiten: Einmalzahlungen werden bei der Berechnung der Umlage nicht berücksichtigt, da diese auch bei der Erstattung nicht angerechnet werden. Besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (bei einem auf nicht mehr als vier Wochen befristeten Beschäftigungsverhältnis), werden auf diese Entgelte ebenfalls keine Umlagebeiträge zur U1 gezahlt.

### Umlageversicherung U1

Eine Erstattung der Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1) wird für alle Beschäftigten in den Unternehmen vorgenommen, welche in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen.

Bei der Feststellung der Teilnahme kommt es auf die Zahl der Beschäftigten am Ersten eines Monats an.

#### Teilzeitbeschäftigte werden wie folgt berücksichtigt:

- ▶ Faktor 0,25 bei nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich
- ▶ Faktor 0,50 bei nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich
- ▶ Faktor 0,75 bei nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich
- ▶ Faktor 1,00 bei über 30 Stunden wöchentlich

#### **Nicht zu berücksichtigen sind :**

Auszubildende (Praktikanten, Volontäre), Schwerbehinderte, Arbeitnehmer während der Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende und Arbeitnehmer bei Altersteilzeit in der Freistellungsphase.

Arbeitgeber des öffentlichen Rechts nehmen nicht am Umlageverfahren U1 teil. Einen Fragebogen zur Feststellung der Umlagepflicht finden Sie unter [www.audibkk.de/firmenkunden.html](http://www.audibkk.de/firmenkunden.html)



## **Erstattungsansprüche U1**

Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen des Arbeitgebers zählt das während Arbeitsunfähigkeit/Kur fortgezahlte Arbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen) bis zur Dauer von 6 Wochen.

Bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung besteht eine Wartezeit von 4 Wochen. Fortgezahlte Arbeitsentgelt ist nur dann erstattungsfähig, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung die Zahlung festlegt.

## **Wahlrecht bei U1**

Der bei der Feststellung der Umlagepflicht U1 gewählte Erstattungssatz ist für das gesamte Kalenderjahr maßgebend.

## **Umlageversicherung U2**

Die Teilnahme an der Umlageversicherung U2 ist unabhängig von der Betriebsgröße für alle Arbeitgeber einschließlich der des öffentlichen Rechts verpflichtend. Dies gilt auch für Betriebe, die ausschließlich männliche Arbeitnehmer beschäftigen.

## **Erstattungsansprüche U2**

Erstattet wird der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für die Zeiten der Schutzfristen in voller Höhe für weibliche Beschäftigte. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehört auch das während eines Beschäftigungsverbots in der Schwangerschaft fortzuzahlende Arbeitsentgelt. Zusätzlich werden noch die Arbeitgeberanteile zur Bundesagentur für Arbeit, zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und zur Sozialen Pflegeversicherung (pauschal in Höhe von 20 %) erstattet.

## **Umlage- und Erstattungssätze (Ab 01.01.2012)**

### Umlage 1

Allgemeiner Erstattungssatz:	80 %	Umlagesatz:	2,5 %
Ermäßigter Erstattungssatz:	60 %	Umlagesatz:	1,5 %

### Umlage 2

Erstattungssatz Mutterschaft:	100 %	Umlagesatz:	0,25 %
Erstattungssatz Beschäftigungsverbot:	120 %	Umlagesatz:	0,25 %